

## Wesentliche Satzungsbestimmungen des VFHI e. V.

<p>Sitz des Vereins (§ 1)</p>	<p>München Sonnenstraße 22, 80331 München</p>
<p>Aufgaben und Zweck (§ 2)</p>	<p>Der Verein ist ein Berufsverband und hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahrung der beruflich-unternehmerischen Interessen und die entsprechende Repräsentation der Mitglieder gegenüber Behörden, Gewerkschaften und anderen Organisationen sowie der Öffentlichkeit;</li> <li>b) Pflege des Informations- und Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander zur Lösung berufsständischer Problemstellungen;</li> <li>c) Die laufende Information und Unterstützung der Mitglieder in allen Unternehmerfragen, auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber;</li> <li>d) Förderung der Erhaltung des sozialen Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;</li> <li>e) Durchführung von Veranstaltungen, wie u. a. Kolloquien und Arbeitskreise zu wirtschafts- und sozialpolitischen Themen;</li> <li>f) Veröffentlichung der in den Veranstaltungen gemäß § 2 Ziffer 1. lit. e) erarbeiteten Ergebnisse sowie einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit;</li> <li>g) Förderung der Einrichtung von betrieblichen Versorgungswerken, einschließlich der privaten Vorsorge der Arbeitnehmer;</li> <li>h) Unterstützung und Beratung der Mitglieder in Fragen der eigenen Vorsorge.</li> </ul> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben gem. lit. g) und h) können mit anderen der Vermögensbildung und sozialen Sicherung dienenden Institutionen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit abgeschlossen werden.</p> <p>Ein wirtschaftlicher Zweck des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.</p> <p>Der Verein kann Fusionen mit anderen Vereinen eingehen, sofern dies der Erfüllung des Vereinszwecks förderlich erscheint.</p>
<p>Erwerb der Mitgliedschaft (§ 3)</p>	<p>Mitglieder können grundsätzlich nur Wirtschaftsunternehmen, Selbständige, Freiberufler, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von entsprechenden juristischen Personen sowie leitende Angestellte i. S. d. § 5 Abs. 3 und 4 BetrVG werden.</p>
<p>Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4)</p>	<p>Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag bzw. der Beitrittserklärung genannten Termin und gilt für die Dauer eines Jahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr stillschweigend, wenn das Mitglied nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres seinen Austritt erklärt bzw. kündigt.</p> <p>Eine Fördermitgliedschaft endet nach Austrittserklärung bzw. Kündigung jedoch bereits zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Austritt erklärt bzw. gekündigt wird.</p> <p>Der Austritt bzw. die Kündigung erfolgt durch Erklärung in Textform</p>

	<p>gegenüber dem Vorstand. Das Mitglied bleibt insbesondere verpflichtet, bis zum Ende der Mitgliedschaft seine Beiträge zu zahlen.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch Tod, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen oder Ausschluss aus dem Verein (Abs. 4.6) sowie unter den Voraussetzungen des Abs. 4.7. durch Streichung aus dem Mitglieder-Register des Vereins.</p> <p>Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere u. a. vor, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb 10 Tagen bezahlt wird.</p>
<p>Übertragung einer Mitgliedschaft auf einen Dritten (§ 4 Abs. 9)</p>	<p>Ein ordentliches Mitglied oder Fördermitglied hat die Möglichkeit, einem Dritten, der die Voraussetzungen des § 3 der Satzung erfüllt und gegen den keine Ausschlussgründe gem. Abs. 6 bestehen würden, ein Eintrittsrecht in seine bestehende ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft anzutragen. Will der Dritte von diesem Eintrittsrecht Gebrauch machen und stellt der Dritte gemeinsam mit dem bisherigen Mitglied einen entsprechenden übereinstimmenden Antrag, so tritt der Dritte in die bestehende ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ein, sofern der Vorstand gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung dem entsprechenden Antrag zustimmt. Das bisherige ordentliche Mitglied oder Fördermitglied scheidet mit Annahme des Antrages aus.</p>
<p>Beiträge (§ 5)</p>	<p>Von den Mitgliedern werden laufende und/oder einmalige Mitgliedsbeiträge erhoben. Weiterhin können Aufnahme- und andere Gebühren erhoben werden. Deren jeweilige Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.</p> <p><i>Auszug aus der Beitragsordnung:</i></p> <p><i>Vollmitglieder (ordentliche Mitglieder) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 125,00 € sowie eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,00 €.</i></p> <p><i>Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 25,00 €. Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr wird verzichtet.</i></p> <p><i>Statt jährlicher Beitragszahlung können Fördermitglieder eine Einmalzahlung (Einmalbeitrag) wählen. Der Einmalbeitrag beträgt 75,00 €. Durch die Einmalzahlung sind alle Beiträge für die gesamte Mitgliedschaftsdauer abgegolten. Weitere Beitragszahlungen entfallen.</i></p>
<p>Beitragsfreie (Zweit-) Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 3)</p>	<p>Beitragsfrei kann auch die Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern sein, die bereits beitragspflichtiges Mitglied in einem anderen Verein sind und einen diesbezüglichen Antrag an den Vorstand gerichtet haben (Zweitmitgliedschaft). Die Beitragsfreiheit gilt jedoch nur so lange und so weit, wie auch der andere Verein den beitragspflichtigen Mitgliedern des Verein zur Förderung des Handels, Handwerks und der Industrie e. V. eine beitragsfreie Mitgliedschaft auf entsprechenden Antrag gewährt.</p>

Die komplette Satzung können Sie in einer unserer Geschäftsstellen anfordern.